

## **GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Oberndorf am Neckar und den Großen Kreisstädten Rottweil und Schramberg der Stadt Sulz am Neckar sowie der Gemeinde Dunningen über die Trägerschaft der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil („Kreisel“)**

Die Stadt Oberndorf am Neckar  
– vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Acker –

die Große Kreisstadt Rottweil  
– vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ralf Broß –

die Große Kreisstadt Schramberg  
– vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Herzog –

die Stadt Sulz am Neckar  
– vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Hieber –

und die Gemeinde Dunningen  
– vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Winkler –

schließen auf der Grundlage von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetze vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 149), vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173), vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) und vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), geändert am 29. Juli 2009, die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Oberndorf am Neckar, die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen arbeiten in der Förderung der außerschulischen Jugendbildung zusammen, indem sie gemeinsam die bestehende Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil („Kreisel“) an den Standorten Dunningen, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar als öffentliche Einrichtung weiter betreiben.
- (2) Zu diesem Zweck übertragen die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen ihre Aufgaben im Bereich der ästhetischen Jugendbildung an die Stadt Oberndorf am Neckar.

- (3) Als öffentliche Einrichtung steht die Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil allen Einwohnern des Landkreises Rottweil zu gleichen Bedingungen offen. Die Benutzung wird privatrechtlich geregelt.

## § 2

### Erfüllung von Aufgaben durch die Stadt Oberndorf am Neckar

- (1) Die Stadt Oberndorf am Neckar übernimmt die Trägerschaft der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil. Als Schulträger verpflichtet sich die Stadt Oberndorf am Neckar zur Einhaltung der Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Oberndorf am Neckar unterhält eine Geschäftsstelle der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil.
- (3) Die Stadt Oberndorf am Neckar verpflichtet sich, Beschlussvorschläge an den Gemeinderat oder an dessen beschließende Ausschüsse, deren Auswirkungen für den Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, mit den Städten Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar sowie mit der Gemeinde Dunningen abzustimmen.
- (4) Die Stadt Oberndorf am Neckar verpflichtet sich, Beschlüsse des Gemeinderats sowie von dessen beschließenden Ausschüssen, die für den Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, den Städten Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar sowie der Gemeinde Dunningen umgehend mitzuteilen.

## § 3

### Beschäftigung von Fachpersonal und Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Stadt Oberndorf am Neckar beschäftigt zur Leitung der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil eine/einen nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeignete/geeigneten Künstlerin/Künstler oder Kunsterzieherin/Kunsterzieher als Beschäftigte/Beschäftigten. Die Leiterin/der Leiter der Jugendkunstschule ist vorbehaltlich einer durchzuführenden Stellenbewertung in die Vergütungsgruppe 10 TVÖD einzugruppieren. Die zeitliche Inanspruchnahme beträgt 65 vom Hundert.
- (2) Die Stadt Oberndorf am Neckar stellt zur Verwaltung der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil eine/einen Beschäftigte/Beschäftigten im Beschäftigungsumfang von 50 vom Hundert zur Verfügung. Die Stellen ist in Vergütungsgruppe 5 TVÖD einzuweisen.
- (3) Die Stadt Oberndorf a.N. stellt zum Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil eine/einen Beschäftigten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ein.
- (4) Die Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil steht unter eigenständiger Leitung. Die Befugnisse der Leiterin/des Leiters und der/des weiteren Beschäftigten richten sich nach den Regelungen des Schulträgers.
- (5) Die Stadt Oberndorf am Neckar stellt für die Geschäftsstelle der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil Räume mit angemessener Grundausstattung zur Verfügung.

- (6) Zur Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet die Stadt Oberndorf am Neckar im Einvernehmen mit den zuständigen Organisationseinheiten der beteiligten Städte und Gemeinden bzw. mit den beteiligten Bildungseinrichtungen oder Schulen nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeignete Künstlerinnen/Künstler, Kunsterzieherinnen/Kunsterzieher oder Kunsttherapeutinnen/Kunsttherapeuten als Honorarkräfte.
- (7) Die Stadt Oberndorf am Neckar stellt der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zur Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen am Standort Oberndorf am Neckar geeignete Räume mit entsprechender Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

#### **§ 4**

#### **Leistungen der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil**

- (1) Die Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil bietet an den Standorten Dunningen, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar Unterrichtsveranstaltungen aus den Bereichen der Bildenden Kunst (einschließlich Fotografie, Film und Neue Medien) und der Darstellenden Kunst (einschließlich Spiel und Tanz) für Kinder und Jugendliche an.
- (2) Die Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil bietet an allen Standorten nach einem langfristig angelegten pädagogischen Konzept ganzjährig fortlaufende und zeitlich befristete Unterrichtsveranstaltungen (Kurse) an. Am Standort Oberndorf am Neckar sind mindestens zwölf Kurse, am Standort Schramberg mindestens acht Kurse und an den Standorten Rottweil, Dunningen und Sulz am Neckar jeweils mindestens vier Kurse anzubieten.
- (3) Die Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil kann bei Bedarf an allen Standorten in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen oder freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung zeitlich befristete Unterrichtsveranstaltungen (Projekte) anbieten. Die Inhalte der Projekte werden im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen festgelegt. Die Kosten der Projekte sollen von den beteiligten Dritten getragen werden.
- (4) Die Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil kann bei Bedarf an allen Standorten in Zusammenarbeit mit den Schulträgern Unterrichtsveranstaltungen in Kursform im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an Ganztageseschulen oder in vergleichbaren Betreuungsformen anbieten. Die Inhalte der Unterrichtsveranstaltungen werden im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Kosten der Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an Ganztageseschulen oder in vergleichbaren Betreuungsformen werden, sofern die Zahl der Unterrichtsveranstaltungen die festgesetzte Zahl von Kursen übersteigt, von den Schulträgern getragen.

#### **§ 5**

#### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen verpflichten sich,
  - 1. der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zur Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen geeignete Räume mit entsprechender Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
  - 2. das Marketing der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zu unterstützen,

3. Anmeldungen zu Unterrichtsveranstaltungen und Abmeldungen von Unterrichtsveranstaltungen entgegen zu nehmen und an die Geschäftsstelle der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil weiterzuleiten sowie
  4. die für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen zu entrichtenden Entgelte regelmäßig einzuziehen und zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil abzuführen.
- (2) Die Gemeinde Dunningen kann die in Abs. 1 genannten Aufgaben an die Musikschule Dunningen e.V. übertragen.
- (3) Die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen tragen die Verwaltungskosten, die bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten anfallen.

## **§ 6 Mitwirkungsrechte**

- (1) Die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen können gegen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Oberndorf am Neckar sowie von dessen beschließenden Ausschüssen, die für den Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Vor der Beschlussfassung ist die Lenkungsgruppe anzuhören. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss vom Gemeinderat der Stadt Oberndorf am Neckar oder von dessen beschließenden Ausschüssen mit Stimmenmehrheit gefasst wird.
- (2) Die Stadt Oberndorf am Neckar, die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg, die Stadt Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen bilden eine Lenkungsgruppe. Der Lenkungsgruppe gehören folgende Mitglieder an:
1. die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kultur, Jugend, Bildung und Sport bei der Stadtverwaltung Oberndorf am Neckar als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
  2. die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule bei der Stadtverwaltung Oberndorf am Neckar als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender kraft Amtes,
  3. die Leiterin/der Leiter des Hauptamts bei der Gemeindeverwaltung Dunningen,
  4. die Leiterin/der Leiter der Musikschule Dunningen,
  5. die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Kultur, Jugend und Tourismus bei der Stadtverwaltung Rottweil,
  6. die Leiterin/der Leiter des Kinder- und Jugendreferats bei der Stadtverwaltung Rottweil,
  7. die Leiterin/der Leiter der Abteilung Kultur im Fachbereich Kultur und Soziales bei der Stadtverwaltung Schramberg,
  8. die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule Schramberg,
  9. die Leiterin/der Leiter des Kulturamtes bei der Stadtverwaltung Sulz am Neckar,
  10. die Leiterin/der Leiter der Stadtjugendpflege bei der Stadtverwaltung Sulz am Neckar,

11. die Leiterin/der Leiter des Stabsbereichs Archiv, Kultur, Tourismus beim Landratsamt Rottweil,
12. eine Vertreterin/ein Vertreter des Fördervereins Jugendkunstschulen e.V. mit Sitz in Rottweil,
13. eine Vertreterin/ein Vertreter des Lions Clubs Rottweil.

Die Leiterin/der Leiter der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil („Kreisel“) nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Lenkungsgruppe berät die Stadt Oberndorf am Neckar in allen Angelegenheiten der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil.
- (4) Die Beratung bezieht sich insbesondere auf folgende Gegenstände:
  1. Festlegung der Aufgaben der Schulleitung,
  2. Anstellung der Schulleiterin/des Schulleiters durch Auswahl geeigneter Bewerberinnen/Bewerber,
  3. Entwicklung von Lehrplänen,
  4. Aufstellung von Wirtschaftsplänen,
  5. Feststellung der Jahresabschlüsse,
  6. Festlegung der Gesamtzahl der ganzjährig fortlaufenden Unterrichtsveranstaltungen an den verschiedenen Standorten,
  7. Festlegung der jährlichen Höchstzahl der zeitlich befristeten Unterrichtsveranstaltungen an den verschiedenen Standorten,
  8. Festlegung der Höchstzahl der im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an Ganztageschulen durchzuführenden Unterrichtsveranstaltungen an den verschiedenen Standorten,
  9. Festlegung der Geschäftsbedingungen,
  10. Festsetzung von Honoraren und Entgelten,
  11. Beratung der Schulleitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Die Lenkungsgruppe tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Wenn von den Städten Rottweil, Schramberg, Sulz am Neckar oder von der Gemeinde Dunningen gegen einen Beschluss des Gemeinderats der Stadt Oberndorf am Neckar oder von einem von dessen beschließenden Ausschüssen Einspruch erhoben wurde, ist die Lenkungsgruppe binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Die Sitzungen der Lenkungsgruppe werden von der/vom Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind nichtöffentlich.
- (7) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt durch Abstimmungen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Leiterin/der Leiter der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil fertigt Niederschriften über die Sitzungen der Lenkungsgruppe.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Stadt Oberndorf am Neckar und die Städte Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar sowie die Gemeinde Dunningen kommen gemeinsam für die Kosten auf, die durch den Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für hauptamtliches und nebenamtliches Personal, die Kosten für Schulleitung und Geschäftsstelle, die Materialkosten für ganzjährig fortlaufende Unterrichtsveranstaltungen sowie die Kosten für Marketing. Die Stadt Oberndorf am Neckar erhebt eine Verwaltungskostenpauschale und stellt den Betrag in Höhe von 4.680,00 Euro jährlich den beteiligten Städten anteilig und separat in Rechnung.
- (2) Die Stadt Oberndorf am Neckar verpflichtet sich, zum Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil jährlich einen Betrag von mindestens 16.200,00 Euro bereitzustellen.
- (3) Die Große Kreisstadt Schramberg verpflichtet sich, der Stadt Oberndorf am Neckar jährlich einen Betrag von 10.800,00 Euro als Zuschuss zum Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird jeweils am 1. Mai zur Zahlung fällig.
- (4) Die Große Kreisstadt Rottweil verpflichtet sich, der Stadt Oberndorf am Neckar jährlich einen Betrag von 5.400,00 Euro als Zuschuss zum Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird jeweils am 1. Mai zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde Dunningen verpflichtet sich, der Stadt Oberndorf am Neckar jährlich einen Betrag von 5.400,00 Euro als Zuschuss zum Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird jeweils am 1. Mai zur Zahlung fällig.
- (6) Die Stadt Sulz am Neckar verpflichtet sich, der Stadt Oberndorf am Neckar jährlich einen Betrag von 5.400,00 Euro als Zuschuss zum Betrieb der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird jeweils am 1. Mai zur Zahlung fällig.
- (7) Die nach den Absätzen 1-6 zu erbringenden Beträge erhöhen sich zum 01.01.2020 um jeweils 12,5%, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderäte.
- (8) Die Stadt Oberndorf am Neckar budgetiert die Finanzmittel der Jugendkunstschule im Landkreis Rottweil. Der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag verbleibt zu 100 % im Budget.
- (9) Zum 31. Dezember 2024 wird der Überschuss bzw. der Fehlbetrag von der Stadt Oberndorf am Neckar und von den Städten Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar sowie von der Gemeinde Dunningen anteilig übernommen. Als Bemessungsgrundlage dient die Zahl der ganzjährig fortlaufenden Unterrichtsveranstaltungen an den jeweiligen Standorten zum 31. Dezember 2024.

## **§ 8 Geltungsdauer und Kündigungsrecht**

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024.

- (2) Die Vereinbarung kann von den Großen Kreisstädten Rottweil und Schramberg, der Stadt Sulz oder von der Gemeinde Dunningen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden, wenn der Gemeinderat der Stadt Oberndorf am Neckar oder einer von dessen beschließenden Ausschüssen, nachdem von der betreffenden Stadt oder Gemeinde gegen einen Beschluss Einspruch eingelegt wurde, bei der erneuten Beschlussfassung der Beschlussempfehlung der Lenkungsgruppe nicht folgt.
- (3) Die Vereinbarung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg.
- (2) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung | Inkrafttreten |
|------------------------------------|---------------|
|                                    | 30.07.2005    |
| 1. Änderung                        | 14.11.2006    |
| 2. Änderung                        | 07.12.2009    |
| 3. Änderung                        | 19.11.2014    |